



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischenachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 18.01.2021, hier eingegangen am 19.01.2021
Mein Bescheid vom 16.03.2021
Ihr Widerspruch vom 14.05.2021, hier eingegangen am
18.05.2021

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-712 IFG

Datum: Berlin, 17.06.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

nach vorläufiger Prüfung Ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 16.03.2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass der Widerspruch mangels Einhaltung der gesetzlichen Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO unzulässig sein dürfte. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, einzulegen. Der Bescheid vom 16.03.2021 war mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Informationserteilung, hier der Bescheid vom 16.03.2021, war vorliegend aufgrund des erforderlichen Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG auch dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang hingegen durfte erst erfolgen, sobald die Entscheidung gegenüber dem Dritten in Bestandskraft erwachsen war (§ 8 Abs. 2 S. 2 IFG).

Die Entscheidung über die Informationserteilung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 IFG) ist ein Verwaltungsakt und ist dabei von der Gewährung des Informationszugangs zu unterscheiden. Der Bescheid vom 16.03.2021





Seite 2 von 2

enthält als Entscheidung über die Informationserteilung auch die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderliche Begründung, da hier Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 IFG betroffen waren.

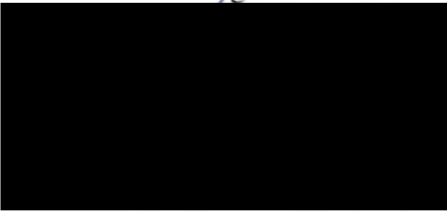
Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt der Bescheid vom 16.03.2021 somit am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, welche am 16.03.2021 erfolgte, als bekanntgegeben, hier also am 19.03.2021. Die Widerspruchsfrist endete demnach also am 19.04.2021.

Ich gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme

bis zum 16.07.2021.

Nach Ablauf der Frist ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.